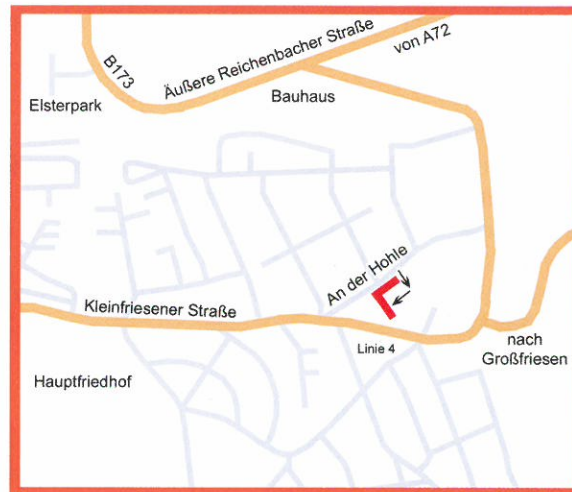




Ihr kompetenter Partner und
Dienstleister
in allen Bereichen der Vermessung

Wir sind für Sie da
Mo-Fr
7:00 - 17:00 Uhr
So finden Sie uns



„Was immer Menschen wichtig ist,
es gedeiht in einer Atmosphäre
des Vertrauens.“

Sissela Bok, Lying 1987

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Sven Thanert
An der Hohle 14
08529 Plauen

Tel. 03741 4500
Fax 03741 45010
www.vermessung-thanert.de
post@vermessung-thanert.de



Informationen zu
Vermessungsarbeiten

Was geschieht bei den Vermessungsarbeiten?

Für die Durchführung einer Katastervermessung benötigen wir Passpunkte. Dies sind Grenzpunkte, Gebäudeecken oder alte Vermessungspunkte, auf die sich die eigentlich zu vermessenden Punkte beziehen. Solche Punkte werden von uns aufgemessen und zur Berechnung der beantragten Flurstücksgrenzen verwendet. Sie können sich, je nach örtlicher Situation auch relativ weit entfernt von der eigentlichen Vermessung befinden. Bei der Aufmessung werden diese Punkte nicht verändert! Wir sind bestrebt eventuelle Beeinträchtigungen durch unsere Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken.

Wie/Wann werden Sie benachrichtigt?

Die direkt anliegenden Flurstückseigentümer werden von uns generell bei Beginn der Arbeiten benachrichtigt. Damit stellen wir sicher, dass Sie auf jeden Fall Kenntnis davon bekommen. Mitunter ergibt sich aber auch erst während der örtlichen Arbeiten die Notwendigkeit weitere Flurstücke zu betreten und dort nach Grenzpunkten zu suchen. Mitunter erhalten wir auch rechtzeitig versendete Schreiben zurück, weil die amtlichen Adressdaten falsch waren. Dann erhalten Sie nachträglich ein Informationsschreiben.

Um Ihre Interessen zu wahren, informieren wir Sie in jedem Falle!

Was ist eine Katastervermessung?

Eine Katastervermessung führt eine Änderung an einem Flurstück herbei. Dazu zählen:

- Gebäudeeinmessungen
- Grenzwiederherstellungen
- Flurstücksteilungen (Zerlegungen) und Straßenschlussvermessungen

Gebäudeeinmessung

Grundsätzlich sollen alle Gebäude, die örtlich vorhanden sind, in der Liegenschaftskarte erfasst sein. Das sächsische Vermessungsrecht setzt Gebäudeeigentümern dazu eine Frist von zwei Monaten nach Fertigstellung. Die Einmessung wird nur auf Ihren Antrag hin durchgeführt.

Grenzwiederherstellung

Nur Grenzsteine oder Grenzmarken kennzeichnen einen Grenzverlauf. Ein Zaun zeigt nur an, wie weit eine Fläche genutzt wird, nicht aber wo die Grenze tatsächlich verläuft. Eine Grenzwiederherstellung wird durchgeführt, um zu überprüfen, ob vorhandene Grenzsteine richtig stehen und um fehlende Grenzpunkte wiederherzustellen und neu zu setzen. Erst nach einer Grenzwiederherstellung kann man den tatsächlichen Grenzverlauf (auch rechtlich) sicher beurteilen.

Flurstücksteilung

Wird nur ein Teil eines bestehenden Flurstückes verkauft/erworben, so ist eine sogenannte Zerlegung nötig. Dies ist eine örtliche Vermessung durch den ÖbV. Bei dieser Vermessung werden alle fehlenden Grenzpunkte des zu verkaufenden Teilstückes wiederhergestellt oder (wenn sie vorhanden sind) überprüft. Im Ergebnis liegen alle Grenzen des neuen Flurstückes rechtlich sicher und abgemarkt vor und die Verkaufsfläche ist auf den Quadratmeter genau berechnet.

Hat die Vermessung für mich Folgen?

Wenn Sie nicht direkter Nachbar der Vermessung sind an dessen Flurstück wir Grenzen wiederherstellen und Grenzsteine setzen oder überprüfen, haben unsere Arbeiten keinerlei Folgen für Sie. Falls wir an Ihrem Flurstück Arbeiten ausführen, die Sie rechtlich betreffen, werden Sie von uns zum so genannten Grenztermin eingeladen.

Müssen Sie etwas bezahlen?

Die Kosten für die Vermessung trägt derjenige, der sie bestellt. Dies ist der Antragsteller oder Kostenträger, der auf dem Antrag für die Vermessung unterschrieben hat.

